

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.171 vom 31. Januar 2021

BS Appellationsgericht, 2021-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2020.171

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.171 du 31 janvier 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.171 del 31 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Entscheide der Rekurskommission der Universität Basel (nachfolgend Rekurskommission) können gemäss § 41 Abs. 3 des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (Universitätsvertrag, SG 442.400) nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Basel-Stadt an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SG 270.100; VGE VD.2019.134 vom 28. November 2019 E. 1.1, VD.2018.115 vom 29. März 2019 E. 1.2, VD.2015.63 vom 5. September 2016 E. 1.1). Zuständig zur Beurteilung des Rekurses ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Zwar ist vorliegend mit der Bewertung einer Masterarbeit eine Prüfungsleistung angefochten und sind Entscheide der Rekurskommission in Examenssachen nach dem Wortlaut von § 41 Abs. 3 Satz 1 des Universitätsvertrags endgültig. Da die Rekurskommission indessen keine obere kantonale Instanz im Sinne von Art. 86 Abs. 2 und 114 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz [BGG; SR 173.110]) ist, bleibt dieser Ausschluss der Weiterzugsmöglichkeit unbeachtlich (vgl. Tophinke, in: Basler Kommentar BGG, 3. Auflage 2018, Art. 86 N 14-16). Nach ständiger Praxis können deshalb auch Verfügungen in Examenssachen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (VGE VD.2013.201 vom 14. April 2014, VD.2012.189 vom 28. Juni 2013, VD.2012.105 vom 17. April 2013, VD.2010.85 vom 24. März 2011, jeweils E. 1.1).

1.2 Der Rekurrent ist als Adressat des angefochtenen Entscheids von diesem unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Abänderung, weshalb er gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert ist. Auf den frist- und formgerecht erhobenen Rekurs ist somit einzutreten.

1.3 Gemäss § 8 Abs. 1 VRPG hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob die universitären Instanzen öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, die massgeblichen allgemeinen Rechtsgrundsätze nicht beachtet oder von dem ihnen zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht haben. Gemäss § 8 Abs. 5 VRPG ist das Verwaltungsgericht mangels einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht befugt, über die Angemessenheit des angefochtenen Entscheids zu befinden und damit im Ergebnis sein eigenes Ermessen an die Stelle desjenigen der zuständigen universitären Instanz zu setzen (VGE VD.2020.45 vom 7. Mai 2020 E. 1, VD.2019.134 vom 28. November 2019 E. 1.4, VD.2015.63 vom 5. September 2016 E. 4.3; vgl.

VGE VD.2017.276 vom 24. September 2018 E. 1.3, VD.2017.229 vom 28. Dezember 2017 E. 1.5).

Bei der Überprüfung von Prüfungsleistungen auferlegt sich das Verwaltungsgericht praxisgemäss eine gewisse Zurückhaltung. Es berücksichtigt dabei, dass die Examinierenden über einen erheblichen Entscheidungsspielraum verfügen. Der Rechtsmittelinstanz sind in der Regel nicht alle für die Bewertung von Examensleistungen massgeblichen Faktoren bekannt. Sie ist insbesondere nicht in der Lage, sich ein zuverlässiges Bild über die Gesamtheit der Leistungen des Rekurrenten sowie der Leistungen der übrigen Kandidierenden zu machen. Die Beurteilung von Examensleistungen erfordert zudem häufig besondere Fachkenntnisse, die der Rechtsmittelinstanz fehlen. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Abänderung einer Examensbewertung die Gefahr von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten gegenüber anderen Kandidierenden in sich birgt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.